

3151 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von KatastrophenSchäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 ist nur die Abgeltung von Schäden nach Naturkatastrophen möglich. Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht nun vor, daß die zum Stichtag 31. Mai 1986 nutzbringend veranlagten Mittel des Katastrophenfonds auch zur Finanzierung der ebenfalls durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß geschaffenen Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes verwendet werden.

In der erwähnten Änderung des Strahlenschutzgesetzes ist vorgesehen, daß bis zur Höhe der entsprechenden verfügbaren Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen vom Bund ein finanzieller Beitrag unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Bei der Beitragsleistung des Bundes ist vom objektiv zu ermittelnden Verkehrswert oder dem tatsächlich eingetretenen Vermögensnachteil auszugehen, von dieser Bemessungsgrundlage ist der Beitrag des Bundes mit 75 v.H. zu pauschalieren. Entschädigungen die der Antragsteller von anderer Seite erhält, sind auf die pauschalierte Bundesleistung anzurechnen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes II (Bundesfinanzgesetz), im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3151 d. B.**- 2 -**

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend
ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastro-
phenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes
1986 und des Strahlenschutzgesetzes wird - soweit er dem Einspruchsrecht des
Bundesrates unterliegt - mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

B i e r i n g e r
Berichterstatter

K ö p f
Obmann

3151 d.B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes

Sozialistische und freiheitliche Abgeordnete haben am 10. Juni 1986 den Antrag 198/A betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986) eingebracht. Es ist bedauerlich, daß es die Bundesregierung verabsäumt hat, dem Parlament eine Regierungsvorlage zum selben Thema zuzuleiten. Dadurch wurde ein ordentliches Begutachtungsverfahren unmöglich gemacht. Darüber können auch Gespräche zwischen dem Finanzminister und den Ländervertretern nicht hinwegtäuschen. Die Landeshauptleutekonferenz hat u.a. am 13. Juni 1986 folgenden Beschuß gefaßt:

"Die Länder lehnen aus diesem Grunde eine Regelung der finanziellen Abgeltung im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes als sachfremd ab; dies um so mehr, da der Gegenstand der finanziellen Abgeltung aus dem Katastrophenfondsgesetz bisher ausschließlich Schäden sind, die auf Naturkatastrophen zurückzuführen sind oder die Naturkatastrophen vorbeugen sollten.

Mit dieser Haltung setzen die Länder einen schon bisher sowohl vom Bund als auch von den Ländern eingenommenen Standpunkt konsequent fort, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß der Fonds die ihm zukommenden Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte.

Im Hinblick auf die außerordentliche Höhe der Schäden aus der Kernreaktor-katastrophe von Tschernobyl - allein die bis zum 12. Juni 1986 angemeldeten Schäden von Gemüsebauern, von Schaf- und Ziegenhaltern, belaufen sich auf insgesamt 157 Millionen Schilling - sind die Länder damit einverstanden, daß Mittel des Katastrophenfonds zur Abdeckung dieser Schäden herangezogen werden, wie dies seinerzeit vom Bund auch zur Dotierung des Umweltfonds des Bundes (BGBl. Nr. 507/1983) praktiziert wurde. Dadurch dürfen jedoch die dem Katastrophenfonds schon bisher gestellten Aufgaben, sowie auch die diesem Fonds von Ländern und Bund gemeinsam zukünftig zugesetzten Aufgaben, nicht beeinträchtigt werden."

3151 d. B.

- 4 -

Das Strahlenschutzgesetz 1969 sollte nach Auffassung der Länder wie folgt (§ 38) ergänzt werden:

"Der Bund hat nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel für den an Personen und Sachen entstandenen Schaden Ersatzzahlungen zu leisten."

Der ursprüngliche SPÖ/FPÖ-Antrag, der den Kreis der Begünstigten auf Teile der Gemüsebauern und Halter von Schafen und Ziegen einschränkte, war offenbar selbst den Antragstellern zu eng. Daher wurden der Opposition von den Regierungsparteien vor der Beratung dieses Initiativantrages im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 19. Juni 1986 Abänderungsanträge übermittelt.

Einer davon sah folgende Bestimmung über die Aufbringung zusätzlicher Mittel zur Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen vor: "Neben der Aufbringung der Fondsmittel gemäß § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 sind aus dem Ertrag der Tabaksteuer 10 v. H. dem Katastrophenfonds zur Finanzierung von Entschädigungen gemäß § 4 Z. 3 zuzuführen."

Da offensichtlich Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Regierungskoalition bestanden, wurde dieser Antrag nie offiziell eingebracht und von sozialistischer Seite kam die Anregung, im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1986 einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Wunsch entsprach auch die Österreichische Volkspartei.

Bei der Beratung dieses Antrages im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates am 1. Juli 1986 wurde von den Sozialisten ein völlig unbefriedigender Abänderungsantrag zum Katastrophenfondsgesetz eingebracht, der von der ÖVP-Fraktion im Nationalrat abgelehnt werden mußte. Die näheren Details können den nachstehenden Bemerkungen entnommen werden.

Um alle Schäden der Strahlenkatastrophe von Tschernobyl voll abdecken zu können, haben Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei einen Antrag auf Änderung des Strahlenschutzgesetzes eingebracht, dessen Entschädigungsbestimmungen dem Tierseuchengesetz nachgebildet waren. Letzteres sieht eine volle Schadensabgeltung für alle betroffenen Berufssparten vor.

Der ÖVP-Antrag wurde jedoch mit den Stimmen der sozialistischen Koalition im Nationalrat niedergestimmt.

Neben dieser kritikwürdigen Vorgangsweise übt der Bundesrat am Gesetzesbeschuß des Nationalrates folgende inhaltliche Kritik:

Die von den Regierungsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, die im Katastrophenfondsgesetz 1986 sowie in einer Novelle zum Strahlenschutzgesetz enthalten sind, sind nach Meinung des Bundesrates nicht ausreichend und werden daher abgelehnt.

3151 d. B.

- 5 -

Durch die Entschädigungsmaßnahmen sind die Interessen der Länder außerordentlich berührt. Dies trifft besonders für die Finanzierung der Abgeltung der Schäden, der Erhebung der Schäden sowie der Durchführung der Entschädigungsverfahren zu.

Der Bundesrat hält vor allem folgende Bestimmungen der nachstehend angeführten Gesetze für verfehlt und nicht annehmbar:

I. Katastrophengesetz 1986

- Im § 4 Z. 1, 2 und 3 ist folgende Reihenfolge für die Schadensabgeltung vorgesehen:
 1. Naturkatastrophen im bisherigen Verständnis,
 2. Finanzierungszuschüsse zum Warn- und Alarmsystem und
 3. Schäden durch Nuklearkatastrophen.
 Es ist ungeklärt, ob diese Reihenfolge im Anwendungsfall enthalten werden kann, insbesondere sieht der Bundesrat die Gefahr, daß der Bund seine Zuschußsätze zu Naturkatastrophen (§ 4 Z. 1) von derzeit 60 % unterscheidet. Anderseits ist unklar, ob für Schäden durch Nuklearkatastrophen genug Mittel für eine entsprechende Entschädigung überbleiben.
- Nach den Ländermitteilungen erfordert die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems (§ 4 Z.2) an

Investitionskosten seit 1. September 1970	300 Millionen Schilling
zukünftigen Investitionskosten voraussichtlich	550 Millionen Schilling
somit insgesamt	850 Millionen Schilling

 Die im § 4 Z. 2 vorgesehenen jährlichen Zahlungen von 50 Millionen Schilling dürften daher zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems nicht ausreichen.
- Zur Finanzierung von Schäden durch Nuklearkatastrophen (§ 4) steht aus dem Katastrophengesetz an Mitteln lediglich eine "Restgröße" zur Verfügung. Nach den bisherigen Schätzungen werden die Schäden die Größenordnung einer Milliarde schon bisher übersteigen; es ist nicht abzusehen und daher auch nicht kalkulierbar, welche Schadenssummen im Verlaufe dieses Jahres noch dazukommen. Es muß daher befürchtet werden, daß die zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht ausreichen.

3151 d. B.

- 6 -

- Die im § 3 Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Abgeltung indirekter Schäden lediglich bei drohender Existenzgefährdung ist nicht befriedigend. Auch ohne Existenzgefährdung können solche Schäden, die durch Verunsicherung der Konsumenten und unvorhergesehene Marktreaktionen durch Nichtabsetzbarkeit von Erzeugnissen bzw. Preisverfall bei Erzeugnissen entstanden sind, zu erheblichen Einkommenseinbußen bei Unternehmen führen. Der Bundesrat ist daher der Meinung, daß das Kriterium der Existenzgefährdung nicht gerechtfertigt ist.
- Es ist zu befürchten, daß wegen der Höhe der Entschädigungssummen für Abgeltung von Strahlungsschäden der Katastrophenfonds in einem solchen Ausmaße beansprucht wird, daß für im Laufe dieses Jahres abzudeckende Schäden durch Naturkatastrophen keine oder nur geringe Mittel zu Verfügung stehen. Eine allfällige zusätzliche nicht vorgesehene Heranziehung der Länder und Gemeinden in finanzieller Hinsicht wird vorsorglich abgelehnt. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß im Rahmen der Novellierung des Bundesfinanzgesetzes 1986 vom Bund keine Vorsorge für zusätzliche Mittel getroffen wurde.

II. Strahlenschutzgesetz

- Die im § 38a Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Regelung, daß Schäden oder Vermögensnachteile ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur dann entschädigt werden können, wenn sie auf Grund von Anordnungen gemäß § 38 entstanden sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stehen, wird vom Bundesrat abgelehnt. Es erscheint nicht zweckmäßig und sachgerecht, daß Anordnungen der Landeshauptmänner oder der Bürgermeister nur entschädigungsfähig sind, wenn sie über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erfolgt sind. Dadurch wird die Möglichkeit einer raschen und gebietsweise begrenzten Anordnung verhindert. Überdies fehlt die gesetzliche Handhabe, Schäden, die durch Empfehlungen entstanden sind, abzugelten.
- Die im § 38a Abs. 1 Z. 3 vorgesehene Beitragspauschalierung mit 75 % ist zu niedrig. Der Ersatz des vollen Schadens wäre gerechtfertigt. Beispielsweise könnte ein 25 %iger Selbstbehalt bei einem Bergbauern, der seine gesamte Jahresproduktion an Rindern infolge Überschreitung des Grenzwertes nicht absetzen kann, eine ruinöse finanzielle Einbuße bedeuten.

3151 d. B.

- 7 -

- Ebenso zu kritisieren ist die im § 38a Abs. 1 Z. 3 enthaltene Regelung, wonach Entschädigungen, die der Antragsteller von anderer Stelle erhalten hat oder noch erhält, auf die pauschalierte Bundesleistung anzurechnung ist. Auch diese Bestimmung kann zu Härten führen.
- Gegen die Festsetzung des Ausmaßes der Beitragsleistung des Bundes durch den Landeshauptmann (§ 38a Abs. 3) sollte ein ordentliches Rechtsmittel an den Bundesminister für Finanzen möglich sein.
- Der Bundesrat hält die in § 38a Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen für gesetzwidrig, da in einer Verordnung u.a. das Ausmaß des finanziellen Beitrages geregelt werden kann. Dem steht § 38a Abs. 1 Z. 3 entgegen, der einen Beitrag des Bundes mit 75 % vorsieht. Der Bundesrat lehnt die Verordnungsermächtigung auch deswegen ab, weil sie den Ermessensspielraum der Länder einengt.

Aus all diesen Gründen lehnt der Bundesrat den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 ab, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.